

SPORTBOOTFÜHRERSCHEIN-SEE

ALLGEMEINES

Jeder, der auf deutschen Seeschiffahrtsstraßen ein Sportboot oder Wassermotorrad mit einer Leistung von mehr als 11,03 kW (15 PS) an der Propellerwelle benutzen will, muss den amtlichen Sportbootführerschein-See besitzen. Auf den Seeschiffahrtsstraßen gelten drei gesetzliche Bestimmungen, die u.a. die Ausrüstung, die Anordnung und Anbringung der Positionslaternen, die Sichtzeichen und die Schallsignalanlagen auf Fahrzeugen regeln:

- ⇒ **Kollisionsverhütungsregeln (KVR)**
- ⇒ **Seeschiffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO)**
- ⇒ **Schiffahrtsordnung Emsmündung (SchiffO Ems)**

Die **Kollisionsverhütungsregeln haben internationalen Charakter und gelten auf der Hohen See und auf Gewässern, die mit der Hohen See zusammenhängen und von Seeschiffen befahren werden**, soweit nicht örtliche Sondervorschriften Vorrang haben (z.B. die Seeschiffahrtsstraßenordnung, die Schiffahrtsordnung Emsmündung oder die Hafenordnung).

Die **Seeschiffahrtsstraßenordnung gilt im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland auf den Seeschiffahrtsstraßen**, soweit nicht örtliche Sondervorschriften Vorrang haben. Die Begrenzungen der Seeschiffahrtsstraßen sind in der Seeschiffahrtsstraßenordnung festgelegt. Örtliche Sondervorschriften können in den Bekanntmachungen der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen festgelegt sein.

Die **Schiffahrtsordnung Emsmündung gilt im Mündungsgebiet der Ems und auf der Leda**.

Wenn die Seeschiffahrtsstraßenordnung oder die Schiffahrtsordnung Emsmündung im Widerspruch zu den Kollisionsverhütungsregeln stehen, dann gelten immer die nachgeordneten Verordnungen, d.h. es gilt die Seeschiffahrtsstraßenordnung bzw. die Schiffahrtsordnung Emsmündung.

Örtliche Sondervorschriften können in den Bekanntmachungen der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen festgelegt sein.

Die Grundregel der Kollisionsverhütungsregeln, der Seeschiffahrtsstraßenordnung und der Schiffahrtsordnung Emsmündung lautet:

- ⇒ **Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss gewährleistet sein,**
- ⇒ **kein anderer darf geschädigt, gefährdet oder unnötig behindert oder belästigt werden und**
- ⇒ **es sind die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die Seemannsbrauch oder besondere Umstände erfordern.**

Neben den Verhaltenspflichten aufgrund der Verkehrsvorschriften hat jeder Schiffsführer die **seemännischen Sorgfaltspflichten** zu beachten, d.h.

- ⇒ **die Verpflichtung zur Beachtung von Vorsichtsmaßregeln über die Verkehrsvorschriften hinaus, die Seemannsbrauch oder besondere Umstände erfordern und**
- ⇒ **die Sicherheitsregeln anwenden, die in der nautischen Veröffentlichung „Sicherheit im See- und Küstenbereich“ des BSH (Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie) enthalten sind.**

Die Sicherheitsregeln lauten:

- ⇒ Der Fahrzeugführer muss seine Fähigkeiten und Kenntnisse richtig einschätzen und in geschützten Gewässern, die von wenigen Fahrzeugen der Berufsschifffahrt befahren werden, praktische Erfahrung sammeln.
- ⇒ Das Fahrzeug muss für das vorgesehene Fahrgebiet geeignet sein. Das Fahrzeug und die Einrichtung müssen sich in einem fahr- und funktionstüchtigen Zustand befinden.
- ⇒ Das Fahrzeug muss mit geeigneten Rettungsmitteln ausgerüstet sein. Zur Mindestausrüstung gehören:
Eine Rettungsweste für jede Person an Bord,
geeignete Mittel, um einen Brand zu bekämpfen,
Signalmittel um einen Notfall anzuzeigen,
Lenzeinrichtungen (Pumpe, Eimer, Ösfass) und
Erste-Hilfe-Ausrüstung.
- ⇒ Vor Antritt der Reise muss sich der Fahrzeugführer über die geltenden Schifffahrtsvorschriften informieren und dafür sorgen, dass sich auf den neusten Stand berichtete Seekarten, auf Tidengewässern die gültigen Tidenkalender und aktuelle Seehandbücher an Bord befinden.
- ⇒ Kenntnisse über die herrschenden Wetter- und Seegangsverhältnisse sind unerlässlich. Darum darf eine Fahrt nie angetreten werden, wenn nicht vorher der aktuelle Wetterbericht eingeholt und die Wetterentwicklung beobachtet wurde.
- ⇒ **Der Fahrzeugführer muss die Besatzungsmitglieder und Gäste über die Sicherheitsvorkehrungen an Bord zu unterrichten, in die Handhabung der Rettungs- und Feuerlöschmittel einzuweisen und auf geeignete Maßnahmen gegen das Überbordfallen hinzuweisen.**
- ⇒ Der Fahrzeugführer hat Maßnahmen gegen das Überbordfallen zu prüfen, rechtzeitig Rettungswesten und Sicherheitsgurte anlegen lassen und Möglichkeiten zu prüfen, über Bord Gefallene zu bergen.
- ⇒ Ein sicherer Liegeplatz darf bei Nebel nicht verlassen werden.
- ⇒ Eine Behinderung der Berufsschifffahrt ist zu vermeiden.
- ⇒ Gehöriger Ausguck ist stets zu halten.

1 G E S E T Z E S K U N D E

1.1 DEFINITIONEN

Der Fahrzeugführer oder sein Vertreter sind für die Befolgung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften verantwortlich und müssen vor Antritt der Fahrt bestimmt werden. Sind der verantwortliche Fahrzeugführer oder sein Vertreter infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung des Fahrzeugs behindert, so dürfen sie das Fahrzeug nicht führen und eine andere berechnigte Person ist als Fahrzeugführer zu bestimmen. immer mehr Länder gehen dazu +über, die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung hinsichtlich des Genusses alkoholischer Getränke auf ihren Wasserstraßen anzuwenden. Darum: Hände weg vom Alkohol am Ruder.

Ein Fahrzeug ist **in Fahrt**, wenn es


- ⇒ **weder vor Anker liegt,**
- ⇒ **noch an Land festgemacht hat,**
- ⇒ **noch auf Grund sitzt.**

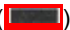
Die dem Wind zugekehrte Seite heißt

- ⇒ **LUV**

Die dem Wind abgekehrte Seite heißt

- ⇒ **LEE**

Ein **kurzer Ton** dauert etwa eine Sekunde (.

Ein **langer Ton** dauert etwa 4 bis 6 Sekunden (.

Ein **Segelfahrzeug gilt als Maschinenfahrzeug**, wenn es gleichzeitig mit Maschinenkraft und unter Segel läuft. Die Kennzeichnung erfolgt am Tage durch einen schwarzen Kegel mit der Spitze nach unten. Nachts Kennzeichnung wie Maschinenfahrzeug.

Kann ein Fahrzeug wegen außergewöhnlicher Umstände (Ausfall der Ruder- oder Maschinenanlage) nicht wie vorgeschrieben manövrieren und daher nicht ausweichen, so gilt es als **manövrierunfähiges Fahrzeug**.

Ein Fahrzeug, das durch die Art seines Einsatzes behindert ist (Tonnenleger, Kabelleger, Bagger) und nicht wie vorgeschrieben manövrieren und daher einem anderen Fahrzeug nicht ausweichen kann, gilt als **manövrierbehindertes Fahrzeug**.

Als **fischendes Fahrzeug** gilt ein Fahrzeug, das mit Netzen, Leinen, Schleppnetzen oder anderen Fanggeräten fischt und dadurch seine Manövrierfähigkeit eingeschränkt ist.

Wassermotorräder sind motorisierte Wassersportgeräte wie z.B. Wasserbobs, Wasserskooter, Jetbikes oder Jetskis).

Als **Überholer** gilt man, wenn man sich einem anderen Fahrzeug aus einer Richtung von mehr als 22,5 ° achterlicher als querab (Hecklichtbereich) nähert. Im Zweifelsfalle hat man sich als Überholer zu betrachten.

Ein **Manöver des letzten Augenblicks** ist ein vom Kurshalter eingeleitetes Ausweichmanöver und wird gefahren, wenn nur durch ein Manöver des Ausweichpflichtigen ein Zusammenstoß nicht vermieden werden kann.

Positionslaternen sind Laternen, die zur Lichterführung nach den KVR, der SeeSchStrO und der Schifffahrtsordnung Emsmündung verwendet werden müssen und deren Baumuster vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) oder vom Deutschen Hydrographischen Institut DHI zugelassen sind.

- ⇒ **Sie müssen ständig und gebrauchsfertig mitgeführt werden,**
- ⇒ **zeigen die Fahrtrichtung und Lage eines Fahrzeugs an und**
- ⇒ **sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie bei verminderter Sicht zu zeigen.**

Laternen, Leuchten und Scheinwerfer dürfen nicht blenden und dadurch die Schifffahrt gefährden oder behindern.

Als **am Tage** gilt der Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Unter **bei Nacht** versteht man den Zeitraum von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.

Verminderte Sicht besteht bei Sichteinschränkung durch dickes Wetter, Nebel, Schneefall, heftige Regengüsse oder ähnliche Umstände. In solchem Falle muss man mit

- ⇒ **sicherer, den verminderten Sichtverhältnissen angepasster Geschwindigkeit fahren,**
- ⇒ **Nebelsignale geben,**
- ⇒ **Positionslichter einschalten und**
- ⇒ **verstärkt Ausguck gehen.**

Zusätzlich ist

- ⇒ **der Radarreflektor aufzuheizen,**
- ⇒ **alle Navigationsgeräte sind zu gebrauchen (Echolot, Radar, GPS, etc.),**
- ⇒ **ggf. Radarberatung über UKW-Sprechfunk in Anspruch nehmen,**
- ⇒ **ggf. Sicherheitsmeldung über UKW-Sprechfunk.**

Sichere Geschwindigkeit bedeutet, dass die Geschwindigkeit des Fahrzeugs der allgemeinen Verkehrslage, den Sicht- und Witterungsbedingungen angepasst werden muss und jederzeit aufgestoppt werden kann.

Fahrzeuge gelten als **in Sicht befindlich**, wenn jedes vom anderen optisch wahrgenommen werden kann.

Verkehrstrennungsgebiete sind bekannt gemachte Schifffahrtswege, die durch Trennlinien oder Trennzonen in Einbahnwege geteilt sind und jeweils nur in Verkehrsrichtung rechts der Trennlinie oder Trennzone befahren werden dürfen.

In Verkehrstrennungsgebieten ist der allgemeinen Verkehrsrichtung der Einbahnwege zu folgen und klar Abstand von den Trennlinien und Trennzonen zu halten und sich entsprechend den KVR zu verhalten.

Das Ein- und Ausfahren darf in der Regel nur am Anfang und am Ende der Einbahnwege erfolgen. Beim seitlichen Ein- oder Auslaufen ist ein möglichst kleiner Winkel zur allgemeinen Verkehrsrichtung einzuhalten. Die sichere Durchfahrt eines dem Einbahnwege folgenden Maschinenfahrzeuges darf nicht behindert werden.

Das Queren hat mit der Kielrichtung im rechten Winkel zur allgemeinen Verkehrsrichtung zu erfolgen, auch wenn das Fahrzeug durch Strom und Wind versetzt wird. Nach Möglichkeit ist das Queren zu vermeiden.

In Nähe von Verkehrstrennungsgebieten ist mit besonderer Vorsicht zu fahren.

Das CE-Zeichen bedeutet, dass die Sicherheitsanforderungen der Europäischen Union an Bau und Ausrüstung bei Inbetriebnahme des Sportbootes erfüllt sind, was aber nicht den Fahrzeugführer davon entbindet, vor Antritt der Fahrt alle sicherheitsrelevanten Systeme zu prüfen und während der Fahrt laufend überprüft.